

Jugendordnung

für die Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld

In der folgenden Jugendordnung wird an Stelle der Doppelbezeichnung die Funktionsbezeichnung in der männlichen Form verwendet.

Unabhängig hiervon stehen die Funktionen Männern wie Frauen offen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Die Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld.

Sie führen die Bezeichnung "Jugendfeuerwehr der Marktgemeinde Eiterfeld"

- Ortsteil Arzell
- Ortsteil Buchenau/Giesenhain
- Ortsteil Dittlofrod/Körnbach
- Ortsteil Eiterfeld
- Ortsteil Großentaft
- Ortsteil Leibolz
- Ortsteil Leimbach/Betzenrod
- Ortsteil Soisdorf/Treischfeld
- Ortsteil Ufhausen
- Ortsteil Wölf/Reckrod/Oberweisenborn/Mengers

Sie gehören somit auch der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda, der Hessischen und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

1.2 Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, sie gestalten ihr Jugendleben als Jugendabteilungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren nach dieser Ordnung selbst.

1.3 Das Eintritts- und Höchstalter ist im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) geregelt.

1.4 Als unmittelbare Glieder der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren laut dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld, der sich der Jugendfeuerwehrwarte bedient.

1.5 Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sollen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen aktive Feuerwehrmänner sein und sollen pädagogisch erforderliche Lehrgänge nach der gültigen Feuerwehr-Organisations-Verordnung besucht haben.

1.6 Die Jugendfeuerwehrwarte müssen dem Vorstand ihrer Feuerwehr angehören.

1.7 In jedem Ortsteil soll eine Jugendfeuerwehr vorhanden sein.

1.8 Bis zur Gründung einer eigenen Jugendfeuerwehr können Jugendliche Mitglieder eines benachbarten Ortsteils werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen. Zur Wahrung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dient ihr die allgemeine Jugendarbeit (insbesondere Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten, Zeltlager, Jugendtreffen, Basteln, Werken, Singen, Musizieren, Vorträge und Aussprachen), sowie praktische Betätigung in der eigenen Gemeinschaft.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem ihrer Jugendlichen die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können geistig und körperlich taugliche Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsteilwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und Kritik zu üben;
 - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 4.2.2 den im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen willig zu folgen und
 - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 Verweis unter vier Augen;
 - 5.1.2 Mitteilung an die Erziehungsberechtigten;
 - 5.1.3 Verweis aus der Jugendfeuerwehr und
 - 5.1.4 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Erörterung mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Feuerwehr nach Beschluss des Jugendausschusses vom Leiter der Feuerwehr ausgesprochen.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Jugendlichen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich

oder mündlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden. Über die Beschwerde entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Anhörung der Beteiligten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:
 - 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes;
 - 6.1.2 bei Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, jedoch nicht bei Abstellung in die Jugendfeuerwehr zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben;
 - 6.1.3 durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten;
 - 6.1.4 durch Ausschluss gemäß § 5 Abs. 2;
 - 6.1.5 auf eigenen Wunsch unter Angabe des Grundes.

§ 7 Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - 7.1.1 die gemeinsame Hauptversammlung der Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld,
 - 7.1.2 der Jugendfeuerwehrausschuss,
 - 7.1.3 der Jugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, der Beisitzer mit besonderen Aufgaben, der/die Gruppenleiter.

§ 8 Mitgliederversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehren

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit einer mindestens einwöchigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Auf die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendfeuerwehr anwesend sind. Nach festgestellter Beschlussunfähigkeit muss eine neue Versammlung über die gleiche Angelegenheit anberaumt werden. Hierbei ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung, die spätestens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, hinzuweisen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1 Wahl der/des Jugendgruppenleiter/s und deren/ssen Stellvertreter/s;
 - 8.4.2 Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer;
 - 8.4.3 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen;
 - 8.4.4 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes;
 - 8.4.5 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses;
 - 8.4.6 Festlegung etwaiger Mitgliedsbeiträge;
 - 8.4.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen.
- 9.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
- 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter kraft deren Amtes;
 - 9.2.2 dem/den Jugendgruppenleiter(n) und dessen/deren Stellvertreter(n) (bei Jugendfeuerwehren mit mehreren Gruppen);
 - 9.2.3 dem Schriftführer;
 - 9.2.4 dem Kassenwart und
 - 9.2.5 eventuell den Beisitzern.
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 9.3.2 Entscheidung über Übernahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Feuerwehr;
 - 9.3.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen;
 - 9.3.4 Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes;
 - 9.3.5 Aufstellung des Dienstplanes.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein. Er sollte alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleiter - Card zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden auf der Jahreshaupt/Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr laut deren Satzung gewählt oder ernannt.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss seiner Ortsteilfeuerwehr.

§ 11 Jugendgruppenleiter

- 11.1 Der/die Jugendgruppenleiter unterstützt (unterstützen) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.
Er/(Sie) müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und soll (sollen) nicht älter als 25 Jahre sein.

§ 12 Schriftgut

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers.
Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten.
Es ist fortlaufend zu führen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 30 Jahre.
- 12.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie die Niederschrift über die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

12.4 Von jeder Sitzung des Jugendausschusses hat der Schriftführer eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die dem Wehrführer vorzulegen und spätestens in der nächsten Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses zu genehmigen ist.

12.5 Die Archivierungsfrist für das Mitgliederverzeichnis und des Jahresberichtes beträgt mindestens 30 Jahre, das Dienstbuch und die Niederschriften der Sitzungen mindestens 10 Jahre.

§ 13 Kassenwesen

13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält.

13.2 Zuwendungen, für die eine Spendenbescheinigung ausgestellt wird und zweckgebundene Zuschüsse von amtlichen Stellen, sollen in der jeweiligen Vereinskasse auf einem gesonderten Konto „Jugendfeuerwehr“ vereinnahmt und dann an die Jugendfeuerwehr weitergeleitet werden. Die steuerlichen Regeln sind zu berücksichtigen.

13.3 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlung von Bußgeldern setzt die Mitgliederversammlung fest; sie beschließt auch die Verwendung von Geldmitteln.

13.4 Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart.

13.5 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch zwei von der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.

14.2 Die Jugendfeuerwehrleute erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechende Bekleidung nach den jeweils geltenden Bekleidungsrichtlinien von der Marktgemeinde Eiterfeld gestellt.

14.3 Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Marktgemeinde Eiterfeld zurückzugeben.

§ 15 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

15.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Gerätschaften.

15.2 Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen.

15.3 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten, Zeltlager, Jugendtreffen, Basteln, Werken, Singen, Musizieren, Vorträgen, Aussprachen usw. geleistet.

15.4 Der Dienstplan ist vom Jugendfeuerwehrausschuss zu verabschieden und vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen.

Es ist Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§ 16 Jugendsprecher aller Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld

- 16.1 Der Jugendsprecher muss Mitglied einer Ortsteiljugendfeuerwehr sein.
- 16.2 Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld in den Gremien der Kreisjugendfeuerwehr Fulda.
- 16.3 Der Jugendsprecher muss mindestens 12 Jahre alt sein und darf am Wahltag nicht älter als 17 Jahre alt sein.
- 16.4 Der Jugendsprecher wird für die Dauer eines Kalenderjahres auf der Jahresversammlung der Jugendfeuerwehren gewählt. Auf die Wahl des Sprechers und der Wahlberechtigten ist in der Einladung hinzuweisen.
- 16.5 Wahlkriterien:
 - 16.5.1 Wahlberechtigt sind die Mitglieder der örtlichen Jugendfeuerwehren
 - 16.5.2 Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim.
 - 16.5.3 Wahlsieg bei absoluter Mehrheit.
 - 16.5.4 Ist im 1. Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet sich die Wahl durch eine Stichwahl auf gleicher Versammlung.

§ 17 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren in Verbindung mit der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld

- 17.1 Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gilt die gültige Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 17.2.1 Genehmigung des Jahresberichtes;
 - 17.2.2 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 18 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- 18.1 Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an:
 - 18.1.1 der Leiter der Feuerwehr und dessen Vertreter
 - 18.1.2 der Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - 18.1.3 der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - 18.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte und Stellvertreter der Ortsteiljugendfeuerwehren
 - 18.1.5 der Sprecher der Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde
 - 18.1.6 die Jugendgruppenleiter der Ortsteiljugendfeuerwehren
- 18.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe:
 - 18.2.1 Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung;
 - 18.2.2 Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld
 - 18.2.3 Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene;
 - 18.2.4 Koordinierung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und der Kreisjugendfeuerwehr;
 - 18.2.5 Vertretung der Jugendfeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien;
 - 18.2.6 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen.
- 18.3 Stimmberechtigt sind der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Jugendwarte der Ortsteiljugendfeuerwehren, der Sprecher der Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde.

Alle anderen Mitglieder des Ausschusses haben beratende Funktion.

- 18.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 19 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- 19.1 Es gilt entsprechend § 10 Abs. 1 + 2 dieser Ordnung.
- 19.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- 19.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden auf der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld nach der jeweils gültigen Satzung gewählt.
- 19.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Mitglied im Feuerwehrausschuss der Marktgemeinde Eiterfeld.

§ 20 Soziale Sicherung

- 20.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse oder anderen Versicherungsträgern durch die Gemeinde zu versichern.
- 20.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.
Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, FwDV, etc. ist besonders zu achten.

§ 21 Übernahme in die Einsatzabteilung

- 21.1 Jugendliche, die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bindungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung übernommen werden.
Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 21.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendarbeit ist bis zum 25. Lebensjahr möglich.
- 21.3 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ausgestellt wird.

§ 22 Schlussbestimmung

- 22.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld.
- 22.2 Die Jugendordnung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- 22.3 Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 17.07.1997 außer Kraft.

Eiterfeld, 28.09.2006

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld
Scheich
Bürgermeister

Vorstehende Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld vom 28.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eiterfeld, 20.10.2006

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld
Scheich
Bürgermeister